

S. 1207) wird bezüglich der Befriedigung der sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche folgendes bestimmt:

§ 1

Den Ansprüchen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I S. 1354) sind gleichzusetzen:

- a) Ansprüche von Ausländern und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin;
- b) Ansprüche von Personen, die nach dem Übergang des Vermögens ihrer Schuldner in Eigentum des Volkes Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geworden sind.

§ 2

Ist der Anspruch des Dritten auf Erben übergegangen, so werden die den Erben zustehenden Ansprüche befriedigt, wenn diese ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

§ 3

(1) Ist der Anspruch auf mehrere Erben übergegangen und hat eine Erbauseinandersetzung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht stattgefunden, so erfolgt die Befriedigung unabhängig von einer späteren Auseinandersetzung so, als ob die Erben den Anspruch im Verhältnis ihrer Anteile an der Erbschaft geteilt hätten.

(2) Die Befriedigung des gesamten Anspruchs erfolgt nur in Höhe bis zu 1000 DM jährlich.

§ 4

(1) Dritter im Sinne des § 1 des Gesetzes ist nicht, wer Vorteile aus der strafbaren Handlung hingenommen hat, welche zum Übergang des Vermögens des Schuldners in Eigentum des Volkes geführt hat.

(2) Ansprüche, die durch eine unerlaubte Handlung des Schuldners entstanden sind, werden nicht befriedigt.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Schuldner wegen vor dem 9. Mai 1945 begangener Verbrechen gerichtlich verurteilt wurde.

§ 5

(1) Erstattungsansprüche des Bürgen gegen den Schuldner, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, gelten als Ansprüche im Sinne des Gesetzes.

(2) Hatte der Schuldner, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, die selbstschuldnerische Bürgschaft für eine Schuld übernommen, so kann der Gläubiger Befriedigung nach dem Gesetz verlangen, wenn eine gerichtliche Durchsetzung wegen Vermögenslosigkeit des eigentlichen Schuldners ohne Erfolg war.

§ 6

(1) Ansprüche, die sich gegen eine offene Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft des BGB richten, werden befriedigt, wenn die Forderung nicht aus dem Gesamthandsvermögen beglichen werden kann. Das

sonstige Vermögen des Gesellschafters, welches in Eigentum des Volkes übergegangen ist, haftet dann für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur in einer Höhe, die dem Anteil dieses Gesellschafters an dem gesamten Vermögen der Gesamthandsgemeinschaft entspricht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Schulden einer Kommanditgesellschaft, wenn das Vermögen von Komplementären dieser Gesellschaft in Volkseigentum übergegangen ist.

(3) Inwieweit der einzelne Gesellschafter mit seinem betrieblichen und persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftete, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag.

(4) Für Ansprüche von Dritten, die sich gegen eine ungeteilte Erbengemeinschaft richten, wird Befriedigung gewährt, wenn das gesamthänderische Vermögen zur Befriedigung nicht ausreicht und das Mitglied der ungeteilten Erbengemeinschaft, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, eine Haftung trifft. Ist der Dritte berechtigt, eine Forderung gegen alle Gesamthandschuldner geltend zu machen, so wird Befriedigung für die Forderung in einer Höhe gewährt, die dem Anteil dieses Mitgliedes der ungeteilten Erbengemeinschaft am Gesamthandsvermögen entspricht.

§ 7

(1) Besteht für eine Schuld, die an einem Grundstück dinglich gesichert ist, eine gesamtschuldnerische Haftung, so kann Anspruch auf Befriedigung nach dem Gesetz von seiten des Gläubigers nur in der Höhe geltend gemacht werden, die dem volkseigenen Anteil am Grundstück entspricht.

(2) Bestand eine gesamtschuldnerische Haftung des Schuldners, dessen Vermögen in Eigentum des Volkes übergegangen ist, ohne daß gleichzeitig eine dingliche Sicherung vorlag, so kann der Gläubiger Befriedigung in Höhe des Betrages verlangen, der sich bei einer Aufteilung der Schuld unter die Gesamtschuldner für den einzelnen Gesamtschuldner ergeben würde.

§ 8

Gläubiger, die ihren Anspruch auf einen rechtsgeschäftlichen Erwerb stützen, der nach dem Übergang des Vermögens des Schuldners in Eigentum des Volkes vorgenommen wurde, können eine Befriedigung nicht fordern.

§ 9

Von Gläubigern, denen gegenüber von seiten des Rechtsträgers der in Eigentum des Volkes übergegangenen Vermögenswerte des Schuldners oder von staatlichen Organen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Anerkenntnis über die Schuld abgegeben worden ist, kann nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Befriedigung nur nach den Bestimmungen des Gesetzes verlangt werden. Das gleiche trifft auch für die Fälle zu, in denen bereits Zahlungen entsprechend der in dem Anerkenntnis festgelegten Art und Weise an den Gläubiger erfolgt sind.

§ 10

(1) Bei Ansprüchen aus wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen, die auf Grund des Übergangs des